Resolution 1858 (2008)
vom 22. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere die Resolutionen 1719 (2006) vom 25. Oktober 2006 und 1791 (2007) vom 19. Dezember 2007,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter Begrüßung der Erklärung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Region der Großen Seen zum burundischen Friedensprozess, das am 4. Dezember 2008 in Bujumbura stattfand, und der zwischen der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte geschlossenen Vereinbarungen,

in Würdigung des nachhaltigen Engagements der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, der südafrikanischen Moderatoren, der Afrikanischen Union und des Politischen Direktoriums zugunsten der Bemühungen Burundis um die Konsolidierung des Friedens, mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der am 7. September 2006 von der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Umfassenden Waffenruhevereinbarung zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die Burundi in Schlüsselbereichen der Friedenskonsolidierung erzielt hat, sowie von den noch verbleibenden Herausforderungen, bei denen es insbesondere darum geht, die Umfassende Waffenruhevereinbarung mit der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte durchzuführen, die demokratisch gewählten Institutionen zu konsolidieren, eine gute Regierungsführung zu stärken, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung abzuschließen und die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen und dabei auch sicherzustellen, dass die Sicherheitskräfte und die Justizinstitutionen die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit wirksam schützen,

unter Begrüßung der Einsetzung der Ständigen Nationalen Unabhängigen Wahlkommission, unter Hinweis auf die Notwendigkeit, ihre Mitglieder im Rahmen eines unabhängigen und inklusiven Verfahrens zu ernennen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die im Jahr 2010 geplanten Wahlen in dem Geist der Aussöhnung und des Dialogs vorbereitet werden, der in der burundischen Verfassung verankert ist und der einen erfolgreichen Übergang ermöglichte,

betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in Burundi aufrechterhalten müssen, unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung für Burundi und des jüngsten Besuchs der Delegation unter der Leitung des Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission und Kenntnis nehmend von der im Juni 2008 durchgeführten halbjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi[160] und von der Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung am 11. Dezember 2008[161],

anerkennend, wie wichtig die Unrechtsaufarbeitung ist, um eine dauerhafte Aussöhnung unter allen Menschen Burundis zu fördern, und unter Begrüßung der Fortschritte bei den Vorbereitungen für nationale Konsultationen über die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich durch die Einrichtung eines Technischen Ausschusses für Folgemaßnahmen und eines Forums für Vertreter der Zivilgesellschaft,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten, namentlich der Festnahme von

[160] PBC/1/BDI/4, Anlage.

[161] Siehe S/PV.6037.

Mitgliedern der politischen Opposition und Vertretern der Zivilgesellschaft, der Medien und der Gewerkschaften, und den Beschluss der Regierung Burundis begrüßend, ihren Erlass zur Regelung der Treffen und Kundgebungen politischer Parteien und Vereinigungen aufzuheben,

unter Begrüßung der Anstrengungen der burundischen Behörden zur Bekämpfung der Straflosigkeit, insbesondere des Verfahrens gegen einige der Urheber des Massakers von Muyinga und ihrer Verurteilung,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder in bewaffneten Konflikten,

nach Behandlung des vierten Berichts des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi[162],

1. *beschließt*, das in Resolution 1719 (2006) festgelegte und in Resolution 1791 (2007) verlängerte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern;

2. *legt* der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte *eindringlich nahe*, alles zu tun, um die von ihnen am 4. Dezember 2008 geschlossenen Vereinbarungen vor dem 31. Dezember 2008 durchzuführen und diese letzte Phase des Friedensprozesses somit zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, und fordert beide Parteien auf, jede Handlung zu unterlassen, die Spannungen hervorrufen oder zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten führen kann, und offene Fragen im Dialog und in einem Geist der Zusammenarbeit zu regeln;

3. *fordert* die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte *auf*, mit der Regierung Burundis, dem Gemeinsamen Verifikations- und Überwachungsmechanismus und allen internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um alle ihre Kombattanten zu ermutigen, sich ohne Vorbedingungen an Sammelplätze zu begeben und den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereinfügung vollständig zu vollziehen;

4. *legt* den Führern der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, der Afrikanischen Union, den südafrikanischen Moderatoren, dem Politischen Direktorium und den anderen internationalen Partnern *nahe*, ihre Anstrengungen aufrechtzuerhalten, um den Parteien bei der Umsetzung der Erklärung vom 4. Dezember 2008 zu helfen, und sich weiter aktiv vor Ort zu engagieren, um den Prozess zu überwachen und seine Nachhaltigkeit sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi eine tatkräftige politische Rolle zur Unterstützung aller Aspekte des Friedensprozesses wahrzunehmen, in voller Abstimmung mit den subregionalen, regionalen und internationalen Partnern;

6. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderliches Umfeld für die Abhaltung freier, fairer und friedlicher Wahlen im Jahr 2010 zu schaffen, und begrüßt die Bereitschaft der Vereinten Nationen, bei dem Prozess behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi, den Dialog zwischen den nationalen und internationalen Interessenträgern zu erleichtern und zu fördern, insbesondere im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen, und ihre Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Stabilität weiter zu unterstützen;

8. *ermutigt* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, die Rechtspflege, die Durchführung von Sicherheitsreformen und den Schutz der Menschenrechte;

[162] S/2008/745.

9. *ermutigt* die Regierung Burundis, die Kommission für Friedenskonsolidierung und ihre nationalen und internationalen Partner, den von ihnen in dem Strategischen Rahmenplan für die Friedenskonsolidierung in Burundi[160] eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und ersucht die Kommission, der Regierung mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und das Landesteam der Vereinten Nationen weiter dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für dauerhaften Frieden, nachhaltige Sicherheit und langfristige Entwicklung in Burundi zu schaffen und die zur Herbeiführung dieser Ziele, namentlich für die bevorstehenden Wahlen, benötigten Ressourcen zu mobilisieren;

10. *unterstreicht*, wie wichtig der Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ist, und fordert alle internationalen Partner, insbesondere das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass es in der Übergangszeit zwischen dem multinationalen Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und der Schaffung des Treuhandfondsmechanismus speziell für Burundi keine Ressourcen- und Kapazitätslücken gibt;

11. *legt* in dieser Hinsicht der Regierung Burundis *nahe*, in Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern eine Strategie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auszuarbeiten und die Grundlagen für die nachhaltige sozioökonomische Wiedereingliederung von demobilisierten Soldaten, Exkombattanten, zurückkehrenden Flüchtlingen, Vertriebenen und sonstigen von dem Konflikt betroffenen schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere Frauen und Kindern, zu schaffen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006) und 1820 (2008);

12. *legt* der Regierung Burundis *außerdem nahe*, mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und andere Partner dafür zu sorgen, dass so bald wie möglich und ohne weiteren Verzug nationale Konsultationen über die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung aufgenommen werden;

13. *legt* der Regierung Burundis *ferner nahe*, ihre Bemühungen um eine breitere Achtung und einen verstärkten Schutz der Menschenrechte, unter anderem durch die Einsetzung einer Nationalen Unabhängigen Menschrechtskommission, eingedenk der in der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Pariser Grundsätze fortzusetzen, und legt ihr ferner nahe, die Straflosigkeit zu beenden und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Bürger ihre bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte ohne Furcht oder Einschüchterung voll genießen, wie dies in der Verfassung Burundis verankert und in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, auch den von Burundi ratifizierten, vorgesehen ist;

14. *bekundet insbesondere seine Besorgnis* über die anhaltende sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem in Form spezifischer Rechtsvorschriften, um weitere Verletzungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die dafür verantwortlichen Personen im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden;

15. *verlangt*, dass die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und die anderen bewaffneten Gruppen alle mit ihnen verbundenen Kinder bedingungslos und ohne weiteren Verzug freilassen, und betont die Notwendigkeit ihrer nachhaltigen Wiedereingliederung und Wiedereinfügung;

16. *legt* dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi *eindringlich nahe*, die derzeitigen Vorkehrungen zur Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihrer jeweiligen Kapazitäten und ihres derzeitigen Mandats zu verstärken;

17. *legt* dem Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs *nahe*, weiter auf eine verbesserte Integration und Wirksamkeit der Anstrengungen hinzuarbeiten, die die Vereinten Nationen vor Ort unternehmen, um die Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi und die Wiederaufbau- und Entwicklungsprioritäten der Regierung und des Volkes von Burundi zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis Mai 2009 über die Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, einschließlich der Ergebnisse der technischen Bewertungsmission, die er Anfang 2009 zu unternehmen beabsichtigt, Bericht zu erstatten und in seinen Bericht alle Empfehlungen aufzunehmen, die dem Sicherheitsrat bei der Entscheidung über die künftige Ausrichtung des Integrierten Büros behilflich sein können;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6057. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6138. Sitzung am 9. Juni 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Direktor der Abteilung für internationale Organisationen im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2009/270)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Youssef Mahmoud, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Per Örnéus, den Stellvertretenden Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen, im Namen des Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN[163]

Beschluss

Auf seiner 5977. Sitzung am 22. September 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 1833 (2008)
vom 22. September 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1776 (2007) vom 19. September 2007 und 1806 (2008) vom 20. März 2008,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolu-

[163] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.